

Unsere Satzung

§ 1

1. Der am 25.11.1978 in Mayen gegründete Verein führt den Namen TC Am Kleeblatt Mayen e.V.
2. Er ist Mitglied des Sportbundes Rheinland im Landessportbund Rheinland-Pfalz und dem zuständigen Fachverband.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Mayen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Andernach eingetragen.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe.
5. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

§ 3 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist beendet durch:
 - Austritt
 - Tod
 - oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Das Ausscheiden eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand des Vereins und wird wirksam nur zum Schluss eines Geschäftsjahres. Die Kündigung muss bis zum 30.09. ausgesprochen werden. Die aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte erlöschen mit der Austrittserklärung, unbeschadet einer etwaigen Verpflichtung zur Zahlung des Beitrages.
3. Ein Mitglied kann - nach ausreichender Gelegenheit zur Rechtfertigung - durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern es seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblich verletzt oder das Ansehen des Vereins empfindlich schädigt. Der Ausgeschlossene hat das Recht, Berufung bei der Mitgliederversammlung einzulegen, die endgültig entscheidet.

§ 4 Beiträge

Alle Mitglieder sind verpflichtet

- das Eintrittsgeld - fällig spätestens einen Monat nach Aufnahme,
- den Saisonbeitrag - fällig spätestens drei Monate nach Beginn eines Geschäftsjahres,
- sowie etwaige Umlagen - fällig spätestens zwei Monate nach Beschlussfassung

nach den Sätzen und Richtlinien zu zahlen, die jeweils von der Mitgliederversammlung für das Geschäftsjahr festgesetzt werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
2. Gewählt werden können nur Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Wahlen werden offen durchgeführt. Bei den Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Auf Antrag kann auch geheime Abstimmung erfolgen, wobei ebenfalls die einfache Mehrheit entscheidet.

§ 6 Maßregelungen

Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- Verweis
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Willensbildungsorgan des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 1. der Vorstand beschließt oder
 2. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand und zwar durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von 10 Tagen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Verhandlungspunkte aufweisen:
 1. Geschäftsbericht des Vorstandes
 2. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 3. Entlastung des Vorstandes
 4. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge, die spätestens 10 Tage vor Beginn der Versammlung schriftlich gestellt werden
 6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und außerordentliche Beiträge.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Über den Ablauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet:
 1. als geschäftsführender Vorstand bestehend aus:
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Schatzmeister,
 4. dem stellvertretenden Schatzmeister,
 5. dem Geschäftsführer
 6. und dem stellvertretenden Geschäftsführer.
 2. Die Mitgliederversammlung beruft 4 Beisitzer, die für die Ressourcen: Sportwart, Wettkampfsport, Öffentlichkeitsarbeit und allgemeine Fragen zuständig sind.
 3. Die Beisitzer haben in den Vorstandssitzungen Sitz und Stimme.
2. Der von den Vereinsmitgliedern gewählte Vorstand vertritt den Verein als gesetzlicher Vertreter bei allen Rechtsgeschäften. Rechtsgeschäfte über mehr als 500 € müssen von 2 Vorstandsmitgliedern abgeschlossen werden. Rechtsgeschäfte von mehr als 1000 € dürfen nicht abgeschlossen werden, ohne dass eine

Mitgliederversammlung einberufen wird. Die sechs Vorstandsmitglieder gem. Ziff. 1 a) vertreten den Verein gemeinsam im Sinne des § 26 BGB.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, mit einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4).
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, bzw. bei Wegfall seines Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins an den Tennisverband Rheinland-Pfalz bzw. dessen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Förderung des Tennissports verwendet.